

Bürgerkomitee Leipzig e.V.

für die Auflösung der ehemaligen
Staatssicherheit (MfS)
Dittrichring 24
Postfach 100345
D-04003 Leipzig

Telefon: 0341/9612443

Fax: 0341/9612499

e-mail: mail@runde-ecke-leipzig.de

Internet: www.runde-ecke-leipzig.de

Vorschlag zur Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Johannes Beleites

Textgrundlage ist das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I 1991, S. 2272) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999, BGBl. I, S. 1334). Paragraphen ohne Änderungsbedarf wurden – abgesehen von § 34 – nicht aufgeführt. Neue Einfügungen sind *kursiv* gesetzt, vorgeschlagene Streichungen wurden aufgeführt und ~~durchgestrichen~~. Die im Gesetz vorhandenen Überschriften wurden gegebenenfalls aufgeführt und, da sie Teil des Gesetzes sind, in die Änderungsüberlegungen einbezogen. Die im Gesetz verwendete männliche Behördenbezeichnung wurde auch in den Änderungen beibehalten. Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen finden sich in den Fußnoten.

Erster Abschnitt: Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

§ 1: Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um

1. dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. *die Unterlagen auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und insbesondere¹ die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,*

¹ Die Ergänzung lehnt sich an § 1 Bundesarchivgesetz an. Zwar bedeutet auch der heutige § 1 StUG keine Grenzziehung für die Nutzung der MfS-Unterlagen (vgl. Stoltenberg, StUG-Kommentar, § 1 Rn. 1; Geiger/Klinghardt, StUG-Kommentar, § 1 Rn. 2), jedoch können die Formulierungen zur Auslegung der folgenden Bestimmungen herangezogen werden (Stoltenberg, StUG-Kommentar, § 1 Rn. 1; Geiger/Klinghardt, StUG, § 1 Rn. 2). Die Archive des BStU werden künftig mit Wegfall oder Reduzierung bestimmter Aufgaben der Behörde (Überprüfungen auf Stasi-Tätigkeit, Akteneinsicht Betroffener) an Bedeutung gewinnen. Daher ist es angebracht, die Zweckformulierungen unter Beachtung der Besonderheit der Materie an das Archivrecht anzupassen. Schließlich sollte man im Gleichklang mit der aufklärerischen Intention des StUG die zulässigen Fragestellungen an das Archivmaterial nicht von vornherein gesetzlich beschränken. Eine ähnliche Formulierung wird auch in § 2 des Erlasses des Bundesministers des Innern über die Errichtung einer „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ vom 6. April 1992 (GMBl. S. 310) zur Aufgabenbeschreibung der Stiftung verwendet.

4. öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sich bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, bei natürlichen Personen oder sonstigen nicht-öffentlichen Stellen befinden.

[...]

§ 6: Begriffsbestimmungen

(1) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind

1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
 - a) Akten, Dateien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen,
 - b) deren Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate sowie
 - c) die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Programme für die automatisierte Datenverarbeitung,soweit sie beim Staatssicherheitsdienst oder beim Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei entstanden, in deren Besitz gelangt oder ihnen zur Verwendung überlassen worden sind,
2. dem Staatssicherheitsdienst überlassene Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Nicht zu den Unterlagen gehören

1. Schreiben des Staatssicherheitsdienstes nebst Anlagen, die er anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
2. Unterlagen, die an andere Stellen aus Gründen der Zuständigkeit weiter- oder zurückgegeben worden sind und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat,
3. Unterlagen, deren Bearbeitung vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen war und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst sie über die archivische Erschließung hinaus genutzt hat.
4. Gegenstände und Unterlagen, die Betroffenen oder Dritten vom Staatssicherheitsdienst widerrechtlich weggenommen oder vorenthalten worden sind. ~~Soweit es sich um Schriftstücke handelt, kann d~~Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.²

(3) Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat. Satz 1 gilt nicht

1. für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit die Sammlung der Informationen nur der Anbahnung und Werbung oder nur der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, und
2. für Begünstigte, soweit die Sammlung der Informationen nur der Anbahnung oder nur der Kontrolle ihres Verhaltens im Hinblick auf die Begünstigung gedient hat.

(4) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.

² Duplikate sind ebenfalls bei Tonbändern oder anderen Datenträgern vorstellbar und mitunter aus dokumentarischen Gründen sinnvoll.

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.
2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben.

(5) Die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für

1. Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
2. inoffizielle und hauptamtliche Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei, der Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie von Geheimdiensten, die mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet haben.³

(6) Begünstigte sind Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind,
3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert; vorbereitet oder begangen haben.

(7) Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat.

(8) Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede Information gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Informationen in die Unterlagen aufgenommen worden sind. *Gleichermaßen ist für jede Information gesondert festzustellen, ob es sich um Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Amtsträger in Ausübung ihres Amtes oder Inhaber politischer Funktionen in Ausübung ihrer Funktion handelt.*⁴

(9) Die Verwendung von Unterlagen umfaßt die Weitergabe von Unterlagen, die Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen sowie die sonstige Verarbeitung und die Nutzung von Informationen. Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß zu den nicht-öffentlichen Stellen auch die Religionsgesellschaften gehören.

[...]

3 Die gegenwärtige Regelung benachteiligt einseitig die inoffiziellen Mitarbeiter der K 1. Es ist nicht gerecht, daß deren Führungsoffiziere, die über das System des MfS-Zugriffs auf die K 1 weitaus besser hätten informiert sein können, heute rechtlich besser geschützt sind als die inoffiziellen Mitarbeiter. In den Unterlagen des BStU finden sich außerdem Daten von Mitarbeitern der Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie der mit dem Staatssicherheitsdienst zusammenwirkenden Geheimdienste. Da das bei der Verabschiedung des StUG nicht absehbar war, ist der Umgang mit diesen Dokumenten im StUG bisher nicht geregelt. Die Personen müßten jetzt als Betroffene oder Dritte behandelt werden, obwohl sie im historischen Zusammenhang eindeutig der „Täterseite“ zuzurechnen sind.

4 Durch diesen Satz soll verdeutlicht werden, daß für die Einordnung als Personen der Zeitgeschichte, Amtsträger in Ausübung ihres Amtes oder Inhaber politischer Funktionen in Ausübung ihrer Funktion der Zeitpunkt der Datenerhebung maßgeblich sein muß. So soll verhindert werden, daß bspw. bei heutigen Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträgern, die diesen Status zur Zeit der Bearbeitung durch das MfS noch nicht hatten, heute ohne ihr Einverständnis ein – durch den Staatssicherheitsdienst ermöglichter – Blick auf ihre Vergangenheit geworfen werden kann.

Dritter Abschnitt: Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Erster Unterabschnitt: Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

§ 12: Verfahrensvorschriften für Betroffene, Dritte, Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes

(1) Der Antrag auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der zuständigen Landesbehörde seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten mit Nachweis seiner Vollmacht gestellt, wird Auskunft erteilt, Einsicht in Unterlagen gewährt oder werden Unterlagen herausgegeben

1. Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern, Begünstigten oder
2. ihrem Rechtsanwalt, wenn er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

Ist ein Einsichtsberechtigter bei der Einsicht in die Unterlagen auf fremde Hilfe angewiesen, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens begleiten lassen. Die Hilfsbedürftigkeit ist glaubhaft zu machen. Der Bundesbeauftragte kann die Begleitperson zurückweisen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(2) Auskünfte werden vom Bundesbeauftragten schriftlich erteilt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Auskunft angemessen ist. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Soll ein Antrag auf Auskunft mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit begründet darzulegen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn die Auskunft zu Zwecken der Rehabilitierung, Wiedergutmachung, Abwehr einer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts oder zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird.

(4) Einsicht wird in die Originalunterlagen oder in Duplikate gewährt. Enthalten Unterlagen außer den personenbezogenen Informationen über den Antragsteller auch solche über andere Betroffene oder Dritte, wird Einsicht in Originalunterlagen nur gewährt, ~~wenn~~

1. ~~andere Betroffene oder Dritte eingewilligt haben~~ *soweit eine Verwendung nach § 32 Abs. 1 zulässig ist* oder
2. *wenn eine Trennung der Informationen über andere Betroffene oder Dritte nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen anderer Betroffener, oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegen.*⁵

Im übrigen wird Einsicht in Duplikate gewährt, in denen die personenbezogenen Informationen über andere Betroffene oder Dritte anonymisiert worden sind. Die Einsichtnahme erfolgt in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen.

(5) Unterlagen werden nur als Duplikate herausgegeben, in denen die personenbezogenen Informationen über andere Betroffene oder Dritte anonymisiert worden sind.

5 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StUG soll dem einzelnen ermöglicht werden, „die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal auf[z]uklären“. Es ist kein Grund dafür erkennbar, daß „der einzelne“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 StUG dafür weniger Informationen aus den ihn betreffenden Unterlagen erhalten soll, als ein Antragsteller nach §§ 32 bis 34 StUG. Zwei Dinge könnten durch diese Formulierung vermieden werden: Einmal müßten nicht mehr offenkundige Namen, beispielsweise von absoluten Personen der Zeitgeschichte (Marx, Engels, Lenin, Goethe etc.), geschwärzt werden. Zum anderen wären Antragsteller nach § 12 StUG nicht mehr genötigt, bei weiterem Interesse als Vorwand einen Antrag nach §§ 32 bis 34 StUG zu stellen, um so an weiterführende Unterlagen zu gelangen.

~~(6) Das Recht auf Einsicht und Herausgabe gilt nicht für die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e). Sind andere Unterlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auffindbar, erstreckt sich das Recht auf Einsicht und Herausgabe auf Duplikate von Karteikarten, die der Auswertung der Unterlagen dienen und in denen personenbezogene Informationen über den Antragsteller enthalten sind.⁶~~

§ 13: Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen und erschlossenen Unterlagen zu erteilen. In dem Antrag sollen Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, muß nicht angegeben werden.

(2) Die Auskunft umfaßt eine Beschreibung der zu der Person des Betroffenen vorhandenen und erschlossenen Unterlagen und eine Wiedergabe ihres wesentlichen Inhaltes. Die Auskunft kann zunächst auf die Mitteilung beschränkt werden, daß Unterlagen vorhanden sind und der Betroffene Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann.

(3) Dem Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person vorhandenen und erschlossenen Unterlagen zu gewähren.

(4) Dem Betroffenen sind auf Antrag Duplikate von Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen Informationen über andere Betroffene oder Dritte, *soweit nicht nach § 32 Abs. 3 die Veröffentlichung zulässig ist*, zu anonymisieren.⁷

(5) Sind in den zur Person des Betroffenen vorhandenen und erschlossenen Unterlagen, in die der Betroffene Einsicht genommen oder von denen er Duplikate erhalten hat, Decknamen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes, die Informationen über ihn gesammelt oder verwertet oder die diese Mitarbeiter geführt haben, enthalten, so sind ihm auf Verlangen die Namen der Mitarbeiter und weitere Identifizierungsangaben bekanntzugeben, soweit sie sich aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eindeutig entnehmen lassen. Satz 1 gilt auch für andere Personen, die den Betroffenen schriftlich denunziert haben, wenn der Inhalt der Denunziation geeignet war, dem Betroffenen Nachteile zu bereiten. Interessen von Mitarbeitern und Denunzianten an der Geheimhaltung ihrer Namen stehen der Bekanntgabe der Namen nicht entgegen.

(6) Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes oder der Denunziant im Zeitpunkt seiner Tätigkeit gegen den Betroffenen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(7) Für Dritte gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antragsteller Angaben zu machen hat, die das Auffinden der Informationen ermöglichen. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht.

6 Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, da er von der Praxis überholt wurde. Auch jetzt werden bei der Recherche in den Archiven des BStU häufig Karteikarten kopiert und dem Recherchevorgang beigelegt. Lediglich dem Antragsteller wird – unter Hinweis auf § 12 Abs. 6 – Einsicht oder Herausgabe vorenthalten. Die Vorschrift, die zum Schutz der Karteien erlassen wurde, hat sich offensichtlich als überflüssig erwiesen. Zudem ist eine Gleichbehandlung mit den Antragstellern nach §§ 32 bis 34 sachgerecht.

7 Siehe Anm. 5.

~~§ 14: Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen über Betroffene und Dritte⁸~~

~~(1) Auf Antrag Betroffener und Dritter werden in den zu ihrer Person geführten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einschließlich der Hilfsmittel, die dem Auffinden der Unterlagen dienen, die ihre Person betreffenden Informationen anonymisiert. Anträge können ab 1. Januar 2003 gestellt werden.~~

~~(2) Die Anonymisierung unterbleibt,~~

- ~~1. soweit andere Personen ein offensichtlich überwiegendes Interesse an einer zulässigen Nutzung der Informationen zur Behebung einer bestehenden Beweisnot haben,~~
- ~~2. soweit die Informationen für die Forschung zur politischen und historischen Aufarbeitung erforderlich sind,~~
- ~~3. solange ein diese Unterlagen betreffendes Zugangsersuchen einer zuständigen Stelle anhängig ist~~

~~und deswegen das Interesse des Antragstellers an der Anonymisierung zurücktreten muß. Die zu der Person des Antragstellers in den Unterlagen enthaltenen Informationen dürfen ohne seine Einwilligung nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies für den Zweck, der der Anonymisierung entgegensteht, unerlässlich ist.~~

~~(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Informationen über den Antragsteller, die in Unterlagen vorhanden sind, die zur Person eines Mitarbeiters des Staatssicherheitsdienstes geführt werden.~~

8 § 14 StUG ist ersatzlos zu streichen. § 4 Abs. 1 Satz 1 StUG formuliert für die Stasi-Unterlagen ein generelles Zugangs- und Verwendungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind die Unterlagen somit grundsätzlich gesperrt. Die Sperrung ist die datenschutz- und archivrechtlich angemessene Form des Umgangs mit rechts(staats)widrig erhobenen Daten in Akten. Zwar sind in § 14 Abs. 2 StUG Ausnahmen von der Anonymisierung zugunsten überwiegender Interessen anderer Personen und der Wissenschaft vorgesehen. Es dürfte jedoch beispielsweise theoretisch wie praktisch unmöglich sein, in der Gegenwart zukünftige überwiegende wissenschaftliche Interessen zu formulieren. Unter rechtlichen Gesichtspunkten wurden die Daten nicht grundgesetzwidrig erhoben, da für Zeitpunkt und Ort der Sammlung das Grundgesetz keine Geltung besaß (vgl. Schmidt/Dörr, StUG-Kommentar, § 14, Rn. 2). Wie bei anderen Archivbeständen ist auch bei den Stasi-Unterlagen eine nachträgliche grundgesetzkonforme Bereinigung weder rechtlich geboten noch sachlich sinnvoll. Aber selbst wenn man das Recht auf informationelle Selbstbestimmung uneingeschränkt anwendet, stellt sich die Frage nach Notwendigkeit (und möglicherweise gar nach der Zulässigkeit) der Regelung des § 14 StUG. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde im Volkszählungsurteil vom Bundesverfassungsgericht mit der gemeinschädlichen Auswirkung der Angst des Bürgers vor Aufzeichnung und Speicherung eventuellen abweichenden Verhaltens und der damit verbundenen eingeschränkten Grundrechtsausübung begründet (BVerfGE 65, S. 42 f.). Bei den Stasi-Unterlagen handelt es sich aber seit 1990 um einen abgeschlossenen Bestand. Heute kommen keine Daten mehr hinzu; der Bürger muß also keine Angst mehr vor weiterer Aufzeichnung und Speicherung seines Verhaltens haben. Allein die Existenz der Daten beeinträchtigt niemanden in seinen Grundrechten.

Ein Spezifikum für eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist deren Irreversibilität insbesondere bei einer Preisgabe von zutreffenden, aber vom Betroffenen berechtigt geheim gehaltenen Informationen. Ein Datum, das sich einmal in der Öffentlichkeit befindet, kann nicht wieder zurückgeholt werden. Dem Rechnung tragend hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, „auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken“ (BVerfGE 65, S. 44). Die Gefahr der Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegt in der Verarbeitung und Nutzung der Daten. Dieser Gefahr begegnete der Gesetzgeber mit der in § 4 Abs. 1 Satz 1 StUG festgelegten grundsätzlichen Sperrung der MfS-Unterlagen. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 StUG eine für sie nachteilige Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene und Dritte unzulässig. Schließlich ist in § 32 Abs. 1, 3 eine Abwägungsklausel eingefügt, nach der personenbezogene Informationen nur verwendet und veröffentlicht werden dürfen, „soweit [...] keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden“.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht schrankenlos. Es darf jedoch nur im überwiegenden Allgemeininteresse sowie durch eine gesetzliche Regelung eingeschränkt werden (BVerfGE 65, S. 43 f.). Die Einschränkungen sind durch das StUG inhaltlich eng begrenzt und formal gesetzlich normiert. Daher ist durch die beim BStU existente Datensammlung kein fortwährender und dauernder Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gegeben, für dessen Beendigung durch den § 14 StUG zu sorgen wäre. Sollte es Bedenken gegen einzelne Eingriffsbefugnisse in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Vorschriften des StUG geben, müßte dagegen direkt vorgegangen werden. Zu glauben, eine pauschale Löschungsmöglichkeit behebe derartige Probleme oder lasse sie gar nicht erst auftreten, ist jedoch datenschutzrechtlicher Selbstbetrug.

Denkbar wäre allenfalls eine Klausel analog § 4 Abs. 1 Bundesarchivgesetz: „Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.“

Zur Diskussion zum § 14 StUG siehe auch: Bürgerkomitee Leipzig, Anmerkungen zum Anonymisierungsanspruch nach § 14 StUG, publiziert im Internet unter: <http://www.runde-ecke-leipzig.de/html/index.htm>; Krüger, Dieter, Datenschutz oder doch „Täterschutz“? Die Anonymisierung historischer Quellen als Problem des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und der Archivgesetze, in: Der Archivar, Jg. 53, 2000, H. 1, S. 34-42; Beleites, Johannes, „Aktenvernichtung von unten“ – der § 14 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, in: Horch und Guck, Heft 23 (2/1998), S. 79 f.

~~(4) Ist eine Anonymisierung nicht möglich und ist Absatz 2 nicht anzuwenden, tritt an die Stelle der Anonymisierung die Vernichtung der Unterlage. Soweit die Unterlagen automatisiert lesbar sind, tritt an die Stelle der Vernichtung der Unterlage die Löschung der auf ihr gespeicherten Informationen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Unterlagen auch personenbezogene Informationen über andere Betroffene oder Dritte enthalten und diese der Vernichtung der Unterlagen nicht zustimmen.~~

[...]

~~§ 18: Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe bei dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften~~

~~Bei den vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften gelten für das Recht auf Auskunft, Einsicht in Akten und Herausgabe von Akten anstelle des § 12 Abs. 4 bis 6 und der §§ 13, 15 bis 17 und 43 die jeweiligen gesetzlichen Verfahrensordnungen.⁹~~

[...]

Zweiter Unterabschnitt: Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

[...]

§ 24: Verwendung der dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften

(1) Für die Verwendung der vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften ~~gelten anstelle der §§ 19 bis 21, 23, 25 bis 30 und 43 die jeweiligen gesetzlichen Verfahrensordnungen.~~¹⁰ ~~ist § 5 Abs. 1~~ ist nicht anzuwenden, soweit es sich um Straftaten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 handelt.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt auf Anforderung die in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft handeln, heraus. Die Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.

[...]

⁹ Der § 18 StUG versperrt ehemaligen politischen Häftlingen formal den Zugang zu ihren Ermittlungs- und Gerichtsakten. Hinsichtlich der besonders wichtigen Akten von Strafverfahren verweist er auf § 147 StPO. Demnach hat lediglich der Verteidiger des (ehemals) Angeklagten und auch nur während der Dauer des Strafverfahrens ein Akteneinsichtsrecht. Zwar ist in der Praxis der Gauck-Behörde ein Weg gefunden worden, Betroffenen auch die sie betreffenden Justizakten zugänglich zu machen (siehe Geiger/Klinghardt, StUG-Kommentar, § 18, Rn. 8). Es handelt sich dabei jedoch um einen unnötigen rechtlichen Umweg, der noch dazu dem Betroffenen kein Recht auf Akteneinsicht gewährt, sondern es in das Ermessen des BStU stellt. Die Vorschrift verkennt den Charakter der Justizakten, die das MfS sammelte. Es handelt sich dabei eben nicht um normale, den heutigen Justizakten vergleichbare Verfahrensakten. Es sind vielmehr Zeugnisse der politischen Justiz, die das MfS sammelte, gerade um den Zugang zu versperren. Eine auch rechtliche Gleichbehandlung dieser Akten mit den sonstigen Stasi-Unterlagen ist längst überfällig und würde durch die ersatzlose Streichung der Vorschrift erreicht.

¹⁰ § 24 ist die Entsprechung zu § 18 im Bereich der Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen. Daher wird hier auf die zweite Hälfte von Anm. 9 verwiesen.

Dritter Unterabschnitt: Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung, *die Wissenschaft*¹¹ sowie durch Presse und Rundfunk

§ 32: Verwendung von Unterlagen für die *politische und historische*¹² Aufarbeitung ~~der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes~~¹³

(1) Für die Forschung ~~zum Zwecke der~~, *die* politischen und historischen Aufarbeitung ~~der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes~~¹⁴ sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Informationen, *soweit es sich nicht um in Nr. 3 bis 5 genannte personenbezogene Informationen handelt*,¹⁵ anonymisiert worden sind,
3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen *in Ausübung ihrer Funktion*¹⁶ oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, ~~soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind~~,¹⁷
 - Mitarbeiter *und Denunzianten*¹⁸ des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes,

soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,

4. Unterlagen mit ~~anderen~~¹⁹ personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, ~~vorgelegt werden~~ *eingeholt wurden*²⁰ *oder die betreffende Person verstorben ist und das Interesse an einer Verwendung deren postmortales Persönlichkeitsrecht überwiegt*,²¹

11 Dieser Einschub bezieht sich auf einen neuen § 32 a, der ein Wissenschaftsprivileg einführt.

12 Einschub zur Beschreibung der Aufarbeitung und analog zur Überschrift des dritten Unterabschnittes.

13 Eine Eingrenzung des Forschungsinteresses steht im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit und ist weder sinnvoll noch nötig. Auch bisher wurde diese Zweckbindung eher großzügig gehandhabt und es ist dadurch kein Schaden, sondern vielmehr eine breite Literatur zur DDR-Geschichte entstanden, die eben auch die MfS-Unterlagen als Quellen nutzt, ohne konkret die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufzuarbeiten. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß wegen der DDR-Archivpraxis sowie der Vernichtung von Unterlagen in sonstigen Archiven während der Umbruchphase 1989/90 die Archive des Staatssicherheitsdienstes auch als wichtige Ersatzarchive zu betrachten sind. Allein hier finden sich manche Unterlagen, die unter normalen Umständen in anderen Archiven vorhanden sein müßten.

14 Siehe Anm. 13.

15 Einschub zur Präzisierung.

16 Einschub zur Präzisierung – die Funktionsinhaber sind hier nur als solche von Interesse.

17 Der Schutz des Persönlichkeitsrechts von Personen der Zeitgeschichte ist, auch wenn sie Betroffene oder Dritte sind, ausreichend durch die Abwägungsklausel am Ende von § 32 Abs. 1 Nr. 3 StUG gewährleistet. Außerdem gilt das Verwendungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 StUG auch hier.

18 Der Begriff des Denunzianten ist zwar in § 6 StUG nicht definiert, wird jedoch in § 13 Abs. 5 StUG verwendet. Es ist nicht erkennbar, warum diese Personengruppe nicht für die Forschung zugänglich sein soll; möglicherweise handelt es sich hier um ein Versehen des Gesetzgebers (vgl. Stoltenberg, StUG-Kommentar, § 32, Rn. 13).

19 Es ist unklar, worauf sich das Wort beziehen soll und es ist offenbar nicht notwendig.

20 Diese Änderung soll ermöglichen, daß auch der BStU die Einwilligung einholen kann. Ansonsten besteht die Gefahr, daß dem Forscher die Identität der betreffenden Personen gar nicht bekannt werden und somit deren Einwilligung nicht beschafft werden kann.

21 Eine diesbezügliche Regelung ist nötig, da ansonsten Informationen zu Verstorbenen nie mehr verwendet werden dürfen. Der nutzbare Bestand würde dann im Laufe der Zeit immer kleiner werden. Selbst bei Anwendung der im Bundesarchivge-

5. *Unterlagen mit personenbezogenen Informationen, wenn es sich um Veröffentlichungen handelt.*²²

(2) Unterlagen, die sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bis d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

(3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, ~~wenn~~ *soweit sie in Absatz 1 genannt sind*

~~1. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder~~

~~2. es sich um Informationen über~~

~~— Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,~~

~~— Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder~~

~~— Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes~~

~~handelt~~ und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.

*Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten personenbezogenen Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die betreffende Person eingewilligt hat bzw. bei Verstorbenen das Interesse an einer Veröffentlichung deren postmortales Persönlichkeitsrecht überwiegt.*²³

~~(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.~~²⁴ *Der Bundesbeauftragte stellt nach Maßgabe von Abs. 1 geeignete Findhilfsmittel zur Verfügung.*²⁵

§ 32 a: Verwendung von Unterlagen für die Wissenschaft²⁶

(1) Die Verwendung personenbezogener Informationen durch Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist über die Maßgabe des § 32 hinaus zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,

setz vorgesehenen dreißigjährigen Sperrfrist nach dem Tod des Betroffenen (§ 5 Abs. 2 BArchG) wären inzwischen Daten über Personen, die vor 1972 verstorben sind, zugänglich.

22 Dieser Einschub beugt der Anonymisierung von Zeitungsartikeln, Radiomitschnitten u.ä. vor.

23 Neuformulierung, die den vorhandenen Bezug der bisherigen Vorschrift zu Abs. 1 benennt und der Verkürzung dient.

24 Absatz 4 entfällt durch die neue Formulierung von Absatz 1, Satz 1.

25 Für eine seriöse Forschung ist eine eigenständige und umfassende, an archivarischen Grundsätzen orientierte Recherchemöglichkeit unabdingbar. Dem Antragsteller fehlt ansonsten ein hinreichender Überblick über die Quellsituation, ohne den eine quellenkritische Bewertung der Forschungsergebnisse wesentlich erschwert wird. Die Maßgabe des Abs. 1 soll gewährleisten, daß es durch die Einsicht in Findhilfsmittel nicht zu einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten kommt. Der neue Absatz ist notwendig, da der Bundesbeauftragte bisher den unter wissenschaftlicher Sicht eigentlich selbstverständlichen Zugang zu entsprechenden Findhilfsmitteln nicht gewährleistet hat.

26 § 32 a wird als neue Vorschrift eingeführt und ermöglicht für BStU-externe Forscher einen wissenschaftlichen Zugang zu den vollständigen Stasi-Unterlagen analog der BStU-internen Forschung. Vorbild dieses Vorschlags ist § 476 StPO (dort eingefügt durch StVAG 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I, S. 1253) mit Wirkung vom 12. August 2000; siehe auch Erläuterungen in BT-Drs. 14/1484, S. 27 f.). Auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2001, BGBl. I S. 904) sieht in § 14 Abs. 2 Nr. 9 und § 40 Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Nutzung personenbezogener Daten sowie zu deren Veröffentlichung ohne Einverständnis des Betroffenen vor, „wenn [...] dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist“ (sog. Historikerklausele, § 40 Abs. 3 Nr. 2). Eine ähnliche Regelung beinhaltet ebenfalls § 29 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt (BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I 1997, S. 1650). Die bisherige Regelung des StUG und das damit verbundene Privileg der behördeninternen Forschung ist wissenschaftsfeindlich, da deren Ergebnisse nicht unabhängig überprüfbar sind. Im Übrigen sah § 10 des Stasi-Akten-Gesetzes der Volkskammer (Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vom 24. August 1990; [DDR-]GBl. I 1990 S. 11419) analog zu § 40 BDSG ebenfalls ein Forschungsprivileg vor.

2. *eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und*
3. *das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen oder Dritten am Ausschluß der Verwendung der Unterlagen erheblich überwiegt.*

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(3) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung des Bundesbeauftragten.

(4) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(5) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Bundesbeauftragten.

(7) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Informationen nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

§ 33: Verfahren

(1) Für die in den §§ 32 und 32 a genannten Zwecke ~~der Forschung und der politischen Bildung~~²⁷ kann in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten Einsicht in Unterlagen genommen werden.

(2) Die Einsichtnahme kann wegen der Bedeutung oder des Erhaltungszustandes der Unterlagen auf die Einsichtnahme in Duplikate beschränkt werden.

(3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können auf Verlangen Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden.

(4) Duplikate, die nach Absatz 3 herausgegeben worden sind, dürfen von dem Empfänger weder für andere Zwecke verwendet noch an andere Stellen weitergegeben werden.

(5) Die Einsichtnahme in noch nicht erschlossene Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 34: Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film

(1) Für die Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk, Film, deren Hilfsunternehmen und die für sie journalistisch-redaktionell tätigen Personen gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

(2) Führt die Veröffentlichung personenbezogener Informationen durch Rundfunkanstalten des Bundesrechts zu Gegendarstellungen von Personen, die in der Veröffentlichung genannt sind, so sind diese

²⁷ Die Korrektur wird durch die Änderungen in den §§ 32 und 32 a nötig.

Gegendarstellungen den personenbezogenen Informationen beizufügen und mit ihnen aufzubewahren. Die Informationen dürfen nur zusammen mit den Gegendarstellungen erneut veröffentlicht werden.

[...]

Vierter Abschnitt: Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

[...]

§ 37: Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
2. nach archivischen Grundsätzen Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen,
3. Verwaltung der Unterlagen im zentralen Archiv der Zentralstelle und in den regionalen Archiven der Außenstellen; gesondert zu verwahren sind
 - a) ~~die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften,~~²⁸
 - b) Duplikate nach § 11 Abs. 2 Satz 2,
 - c) Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten,
 - d) Unterlagen
 - über Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste,
 - mit technischen oder sonstigen fachlichen Anweisungen oder Beschreibungen über Einsatzmöglichkeiten von Mitteln und Methoden auf den Gebieten der Spionage, Spionageabwehr oder des Terrorismus,wenn der Bundesminister des Innern im Einzelfall erklärt, daß das Bekanntwerden der Unterlagen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eine Landes Nachteile bereiten würde;
für die gesonderte Verwahrung nach Buchstabe b bis d gelten die Vorschriften über den Umgang mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher,
4. Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen,
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes; für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen gilt § 32 Abs. 3,
6. Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen,
7. Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen; die Information und Beratung kann auch in den Außenstellen erfolgen,

²⁸ Für diese Maßnahme ist keine Notwendigkeit erkennbar. Die Streichung der Vorschrift würde die bisherige bewährte Praxis legalisieren. Zudem ergibt sie sich aus den in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der §§ 18 und 24 Abs. 1.

8. Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren.

(2) Der Bundesbeauftragte gewährleistet die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1993, einen Tätigkeitsbericht. Ab seinem zweiten regelmäßigen Tätigkeitsbericht hat er mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Unterlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet er dieser Körperschaft unmittelbar.

[...]

§ 41: Automatisierte Verfahren, Informationsverarbeitung im Auftrag

(1) Personenbezogene Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf der Bundesbeauftragte in automatisierten Dateien nur als Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Dateien enthalten nur die Informationen, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Auf diese Dateien ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zum Zwecke der Übermittlung ist, *soweit sie über die Einrichtung und Nutzung als Findhilfsmittel in den Grenzen der §§ 32 und 32 a hinausgeht*,²⁹ unzulässig.

(3) Die Verarbeitung von Informationen aus den Unterlagen im Auftrag ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Bundesbeauftragten mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen Informationen ausgewählt worden ist. Der Auftragnehmer darf die Informationen ausschließlich entsprechend den Weisungen des Bundesbeauftragten verarbeiten.

[...]

²⁹ Dieser Zusatz ist notwendig, um die Bereitstellung von EDV-gestützten Findhilfsmitteln für externe Nutzer zu ermöglichen. Der BStU hat nach der weitgehenden Vernichtung der elektronischen Datenträger des MfS einige nicht vernichtete MfS-Datenbanken entschlüsseln können. Außerdem sind vom BStU eigene EDV-Datenbanken aufgebaut worden und werden kontinuierlich erweitert. Seit einigen Jahren wird die Sachaktenerschließung beim BStU nur noch unter Verwendung von computergestützten Datenbanken durchgeführt. Zur Verbesserung des Zugangs für externe Nutzer ist es dringend geboten, ihnen bestimmte Findhilfsmittel zur Verfügung zu stellen (siehe auch die hier vorgeschlagene Änderung von § 32 Abs. 4). Durch die bisherige Vorschrift des § 41 Abs. 2 ist eine derartige externe Nutzung verboten (§§ 42 Abs. 2, 43 Satz 2, 6 Abs. 9 StUG i.V.m. § 3 Abs. 5 Nr. 3 b BDSG). Ein Verweis auf die §§ 32 und 32 a soll gleichzeitig die Grenzen der notwendigen Anonymisierung aufzeigen. Die nach § 32 a privilegierten wissenschaftlichen Nutzer könnten so Zugang zu den vollständigen Findhilfsmitteln des BStU erhalten. Darüber hinaus wäre eine Veröffentlichung von Findbüchern u.ä. durch den BStU auch in elektronischer Form, bspw. als Diskette oder CD-ROM bzw. als Publikation im Internet möglich.